

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
A-1011 Wien

Ergeht via E-Mail an:

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt die Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu oben genanntem Gesetzesentwurf Stellung.

Ad § 66 Abs. (1)

Grundsätzlich erscheint eine Konkretisierung der StEOP sinnvoll. Allerdings ist der hier angedachte Umfang von 8 bis 20 ECTS für uns nicht nachvollziehbar. Wir sprechen uns dafür aus, wie auch in der Evaluierung der StEOP durch IHS empfohlen, die Spielräume in der



Curriculumsgestaltung möglichst beizubehalten, ohne einen Mindestumfang der StEOP von 5 ECTS zu unterschreiten. Vergleiche hierzu IHS — Evaluierung der StEOP/ Unger et al. — Evaluierungsergebnisse Seite 31. Dahingehend ist aus unserer Sicht die Untergrenze von 8 ECTS auf 5 ECTS zu setzen.

Ad § 66 Abs. (3)

Es wird angeregt, den Absatz wie folgt zu verändern: Im Curriculum soll festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.

Dies ist aus folgenden Gründen sinnvoll. An der Montanuniversität hat sich die aktuell gültige Regelung, dass vor der vollständigen Absolvierung der StEOP weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS absolviert werden dürfen, bewährt. Die vorgesehene Verringerung auf maximal 10 ECTS hätte zur Folge, dass Studierende an einer Universität, die wie im Entwurf vorgesehen einen StEOP Umfang von 8 ECTS Anrechnungspunkten hat, im ersten Semester nicht wie im Curriculum vorgesehen 30 ECTS absolvieren könnten sondern lediglich 18, was für die Studierenden eine systematische Studienzeitverlängerung vom ersten Semester an zur Folge hätte. Eine solche Regelung ist daher studierendenfeindlich und klar abzulehnen. Besonders für Studierende, welche die StEOP nicht beim ersten Prüfungsantritt vollständig absolvieren können, hat dies noch drastischere Auswirkungen auf die Studienzeit



Ad § 66 Abs. (4)

Aus unserer Sicht ist es zu begrüßen, dass Studierende nun auch innerhalb der StEOP die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen zur Verfügung steht. Kritisch hinterfragt werden sollte aber eine daraus mögliche Ungleichbehandlung. Studierende, welche eine StEOP-Prüfung auch bei der letzten Prüfungswiederholung nicht bestehen, können erneut zum Studium zugelassen werden. Dieses Recht steht laut aktuellem Entwurf Studierenden, welche eine Lehrveranstaltungsprüfung, die nicht Bestandteil der StEOP ist, bei der letzten Prüfungswiederholung nicht bestehen, nicht zu.

Ad § 98 Abs. 14 et § 99 Abs. 3-6

Das in diesen Paragraphen behandelte vereinfachte Verfahren zur internen Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus der Personengruppe der assoziierten Professorinnen und Professoren ohne das Durchlaufen eines ordentlichen Berufungsverfahrens gemäß § 98 Abs. 1-13 ist aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen. Die in § 99 Abs. 3-5 immer wieder erwähnten internationalen kompetitiven Standards (ein unbestimmter und damit der Auslegung der einzelnen Universitäten anvertrauter Begriff) können aus unserer Sicht den Wettbewerb eines ordentlichen Berufungsverfahrens mit Gutachten und Berufungskommission nicht ersetzen. Zusätzlich birgt die neue Regelung die Gefahr der Einbürgerung eines „Hausberufungsautomatismus“.

Demokratiepolitisch besonders kritisch sehen wir das Fehlen eines Mitbestimmungsrechts der Studierenden im neuen vereinfachten Berufungsverfahren. Aus unserer Sicht ist es im Sinne einer funktionierenden Hochschuldemokratie unerlässlich Vertreter der Studierendenkurie bei jedem Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren, egal ob verkürzt oder regulär, miteinzubinden.



Ad § 143 Abs. (41) et (44)

Laut § 143 (41) tritt § 66 mit 01.01.2016 in Kraft. Ein Studium, in dessen Curriculum derzeit eine dem neuen § 66 nicht konforme StEOP enthalten ist, hätte folglich ab diesem Datum keine StEOP mehr. Da laut § 143 Abs. (44) Änderungen der Curricula, die aufgrund von § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 erforderlich sind, bis spätestens 30. Juni 2017 zu verlautbaren sind, könnte dieses Studium bis zu diesem Datum, also für einen Zeitraum von eineinhalb Jahren auch ohne StEOP bestehen. Im Sinne der Rechtssicherheit besonders für Studienanfänger sollte dies kritisch hinterfragt und klargestellt werden.

Mit freundlichem Glück Auf!

Für die Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben


Benedikt Sonnweber



1.Stv. Vorsitzender der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Montanuniversität Leoben

